

so lange nicht nachgewiesen wird, daß die betreffende Behörde getäuscht worden sei. Es ist im vorliegenden Falle der Beweis, daß das Ministerium des Innern bei der Gewährung der Concession an Kleppeln getäuscht worden sei, nicht erbracht, obwohl man nach Lage der Sache versucht sein könnte, anzunehmen, daß das Ministerium des Innern getäuscht worden sein müsse, weil es eine Entschliebung gefaßt hat, durch welche es der Autorität einer Anzahl wichtiger Organe und Behörden zu nahe tritt.

Eine andere Frage aber ist die, ob hier nicht, wenn auch das Gesuch Zenzsch's nicht als Beschwerde berücksichtigt werden kann, dessenungeachtet zu beachten sei in seiner Eigenschaft als Petition; mit anderen Worten also, ob man nicht dringenden Anlaß habe, dem Gutachten der Minorität der Deputation beizutreten. Ich unterlasse nicht, auch diejenigen Gründe zu berühren, welche Dem entgegengestellt worden sind. Man hat beispielsweise gesagt, wenn Zenzsch das Reiheschankbefugniß erwarb, so erlangte er damit kein Verbotungsrecht. Das ist richtig, ein Verbotungsrecht konnte die Gemeinde auf Zenzsch nicht übertragen; allein, meine Herren, durch den Abschluß des fraglichen Vertrags wurde ein, einem Verbotungsrechte sehr nahe kommendes Verhältniß hergestellt; denn es hat, um die Unzuträglichkeiten des Bestehens zweier Schankstätten für Tolkewitz für die Zukunft zu beseitigen, die Gemeinde *virilim* beschlossen, nicht bloß den Reiheschank auf den dortigen Gasthofsbesitzer zu übertragen, sondern auch erklärt, daß sie künftig zur anderweiten Errichtung einer zweiten Schankstätte keine Genehmigung erteilen und ein solches Vorhaben nicht befürworten werde. Wenn nun der gesammte Ort aus circa 20 Versicherungsnummern besteht und die Lage des Orts eine solche ist, daß eine wesentliche Vergrößerung desselben nicht in Aussicht ist; in diesem Orte aber ein vollkommen privilegirter Gasthof existirt, so konnte gegenüber einer Erklärung, wie diejenige der Gemeinde war, der Besitzer des Gasthofs mit Sicherheit annehmen, daß gegen die Errichtung einer zweiten Schankstätte er in Zukunft um so gewisser geschützt sein werde, als es ihm wohl bekannt gewesen ist, daß nicht bloß von unseren obersten Verwaltungsbehörden, sondern auch von der Vertretung des Landes wiederholt und mit Entschiedenheit die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß die Errichtung neuer Schankstätten künftighin thunlichst beschränkt werden solle. Man hat nun eingehalten und zwar namentlich auch seitens der königl. Staatsregierung, es sei die Erklärung, welche von den Mitgliedern der Gemeinde abgegeben worden ist, eine gesetzwidrige gewesen. Meine Herren! Nach meiner Ansicht ist das Ministerium des Innern mit dieser Behauptung zu weit gegangen. Gesetzwidrig kann man eine Erklärung nur nennen, wenn der Erklärung eine gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Das Ministerium konnte höchstens sagen, es habe eine Erklärung der Gemeinde, daß sie künf-

tig Concessionsgesuche nicht befürworten wolle, keine rechtliche Wirkung; nicht aber involvirt eine Erklärung, welche ohne rechtliche Wirkung abgegeben wird, eo ipso eine Gesetzwidrigkeit. Ganz anders könnte sich die Frage gestalten, wenn man sie nach Oben richten und fragen wollte, ob die Regierung, ob das Ministerium des Innern im vorliegenden Falle nicht gesetzwidrig oder wenigstens in solcher Weise verfahren sei, daß es der Erwartung eines Jeden, der die Sache unbefangen anschaut und den Geist des Gesetzes im Auge behält, diametral entgegentrat. Meine Herren! Wenn in Bezug auf diese Angelegenheit nicht bloß die gesammte Gemeinde und die Ortspolizeiborgane, wenn die Gemeindeobrigkeit, wenn der Friedensrichter, wenn die Amtshauptmannschaft, wenn die Kreisdirection und wenn sogar auch das Ministerium des Innern, wenn also alle competenten Organe und alle Instanzen einmüthig die Ueberzeugung ausgesprochen hatten, daß von einem localen Bedürfnisse im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein könne und man fortwährend dem Vorhaben Kleppel's gegenüber die erheblichsten Bedenken allseitig aussprach, dann ist es in Wahrheit ganz unbegreiflich, wie man plötzlich demselben Gesuche gegenüber sagen konnte, daß Billigkeitsgründe die Beachtung desselben geboten hätten; meine Herren, Billigkeitsgründe für das Vorhaben eines Mannes, welcher vierzehn Tage oder drei Wochen vorher die Erklärung der Gemeinde selbst mit unterschrieben hatte, die Erklärung, daß ein Gesuch um Erlangung einer anderweiten Concession nicht wieder befürwortet werden solle! — Wie konnte man Billigkeitsgründe annehmen Jemandem gegenüber, der selbst sein Einverständnis mit der Erklärung der Gemeinde erklärt hatte? Genug, es liegt über der Ertheilung dieser Concession in vierter Instanz ein Schleier, der in Wahrheit undurchdringlich genannt werden muß, wenn man nicht annehmen will, daß die Behörde in sehr auffälliger Weise getäuscht worden sei. Das Auftreten gegenüber dem einstimmigen Gutachten der competenten Behörden und Organe ist nach meiner Ansicht höchst bedenklich; denn die Behörden müssen auf ein solches Verfahren unsicher und verdrossen werden; sie werden sagen: wozu fungiren wir, wenn hohen Orts nach beliebigem Ermessen und mit Willkür uns auf den Mund geschlagen wird? wenn man auf unsere Begutachtungen und Urtheile gar nicht hört? wenn man hohen Orts beliebig sagt: „spricht aus, was ihr wollt, wir dictiren doch, was wir Lust haben“? — Die königliche Staatsregierung hat weiter eingehalten: ja, wenn auch im vorliegenden Falle man von einer Entschädigung sprechen wollte, es seien ja keine Fonds dazu da! Nun, meine Herren, Fonds zu verwilligen in einem solchen Falle, wo von Oben her der Billigkeit und den bestehenden Bestimmungen so auffällig entgegengetreten wird, sind die Stände allerdings in der Lage. Ich erlaube mir, Sie an die Beschlüsse zu erinnern, welche wir beim vorigen Land-